

2. daß bei Titeln mit einem wiederkehrenden etatmäßigen Postulat, für welche die Uebertragbarkeit nicht postulirt oder, wenn postulirt, von den Kammern nicht bewilligt worden, eine Uebertragung in die folgende Finanzperiode unzulässig ist, etwaige Ueberschüsse aber als Ersparniß nachzuweisen sind;
 3. daß eine weitere Uebertragung wiederkehrender etatmäßiger Postulate als auf die nächstfolgende Finanzperiode unstatthaft ist;
 4. daß, wenn ein Postulat als übertragbar bewilligt worden ist, diese Bewilligung sich nicht zugleich auf etwaige aus der vorausgegangenen Periode vorhandene Restbestände erstreckt, vielmehr, wenn letztere weiter in die nächstfolgende Finanzperiode mit übertragbar sein sollen, die Uebertragbarkeit der Bestände ausdrücklich postulirt und bewilligt worden sein muß,
- und
5. daß unbegrenzte Uebertragbarkeit, ingleichen Uebertragbarkeit von Ueberschreitungen überhaupt als unstatthaft zu erachten sind“?

„Beschließt dieß die Kammer?“

Gegen 13 Stimmen hat dieß die Kammer beschlossen.

Damit erledigt sich der Antrag des Herrn Abg. Grahl. Wir gehen zu Nr. III über. — Der Herr Referent!

Referent der Majorität Dr. Mindewitz: Meine Herren! Ich habe unter Berufung auf die Ausführungen in dem Berichte nur zu bemerken, daß das Streben der Kammern schon seit länger, als einem Jahrzehnt dahin gerichtet gewesen ist, die Statrechte durch Gesetz, namentlich durch Errichtung einer Oberrechnungskammer mit vollständiger Unabhängigkeit auf gesetzlicher Grundlage festzustellen. Ich halte das für so dringend, daß ich gewünscht hätte, es könnte eine solche Gesetzesvorlage schon in ganz nahe Aussicht genommen werden. Da aber die königl. Staatsregierung auf die Schwierigkeiten hingewiesen hat, welche eine solche Gesetzgebung in sich schließt, so ist die Deputation der Meinung gewesen, eine solche Gesetzesvorlage wenigstens nicht unbedingt schon für die nächste Landtagsperiode zu verlangen. Ich hoffe aber, daß bei den bedeutenden Vorarbeiten, die namentlich auch aus den Vorschriften zu ersehen, die für das Rechnungswesen mit der Oberrechnungskammer von den Ministerien vereinbart worden sind und welche ebenso, wie die Verordnung vom 4. April 1877 einen großen Fortschritt in unserer Finanzverwaltung begründen werden, die Regierung wohl in der Lage sein dürfte, schon in der nächsten Ständeversammlung eine solche Gesetzesvorlage zu machen.

Abg. Uhlmann: Meine Herren! Ich hätte nicht geglaubt, daß dieser Antrag diesmal schon wieder kommen würde; denn wir haben die Oberrechnungskam-

mer erst verändert eingerichtet. Wir haben eben im Augenblicke gehört, daß ein Fortschritt in unserem Rechnungswesen dadurch stattgefunden hat, die Majorität hat dasselbe auch in dem Berichte ausgesprochen und auch, daß die Wirksamkeit der Oberrechnungskammer in ihrer jetzigen Gestalt erst 1884 voll erkannt werden kann, daß also erst die Resultate abgewartet werden müssen, wie diese Maschine arbeitet, und trotzdem wird dieser Antrag schon wieder gestellt und wir kommen nicht zur Ruhe. Meine Herren! Wenn in vier Jahren nachgewiesen ist, daß mit der jetzigen Institution nicht vorwärts zu kommen, dann werde ich mich auch als Mohr, wie ich jetzt im Verein mit meinem Collegen Bunde von den Collegen in der Finanzdeputation betrachtet werde, sehr gern weiß waschen lassen; aber zur Zeit wenigstens noch nicht.

Meine Herren! Das sächsische Verfassungsleben hat seit 50 Jahren ohne gesetzlich eingerichtete Oberrechnungskammer bestanden; es ist rühmend anerkannt worden, wie die sächsischen Finanzzustände sich blühend erwiesen und Ueberschüsse geliefert haben. In einem Bericht, der auf dem Landtage 1873/74 den Kammern vorgelegt worden ist — ich gestatte mir, die betreffende Stelle vorzulesen —, heißt es:

„Die sächsischen Finanzzustände waren wahrhaft blühend, wozu zweierlei Ursachen beitrugen. Einmal war es die außerordentlich sorgsame und geschickte Verwaltung des Staatseigenthums, welche die Erhöhung der Staatseinnahmen von Jahr zu Jahr förderte, während durch eine gute Gesetzgebung und durch die Pflege des Landbaues und der Industrie sich die Steuerkraft des Landes von Jahr zu Jahr steigerte. Sodann aber war es die stets bewahrte Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bei Durchberathung des Budgets, welche, wenn sie auch bisweilen zu weit gehen mochte, den Vortheil bot, daß naturgemäß bedeutende Einnahmeüberschüsse entstehen mußten, welche zu außerordentlichen Ausgaben verwendet werden konnten.“

Meine Herren! Das war ein Ausspruch über die früheren Verhältnisse, der jedenfalls auch hierbei geltend zu machen ist insofern, als auch verdiente Männer, die zum Theil noch unter uns sitzen, die Rechenschaftsberichte mit ebenso großer Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit geprüft haben; nur haben sie vielfach geklagt: es ist eine zu gewaltige Arbeit für die einzelnen Persönlichkeiten, wir müssen ein Organ haben, was mehr, als bisher, uns vorarbeitet. Meine Herren! Dieses Organ haben wir geschaffen in der jetzigen Einrichtung der Oberrechnungskammer.

Nun sagt die Majorität weiter: nach constitutionellem Staatsrecht gehört die Regelung der Vorschriften und wohl auch die der Oberrechnungskammer der Gesetzgebung an. Meine Herren! Ich bin im allgemeinen constitutionellen Staatsrechte nicht so sehr bewandert.